

GROSSER RAT

GR.14.50-1

VORSTOSS

Motion der BDP-Fraktion vom 4. März 2014 betreffend Anpassung der kantonalen Baugesetzgebung in Bezug auf Kostenfolge und Begrenzung der Einwendungen

Text:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die kantonale Baugesetzgebung dahingehend abzuändern, dass einerseits das Einwendungsverfahren nicht mehr in jedem Fall kostenneutral ist und andererseits die Anzahl Einsprachen pro Projekt und Einsprechenden begrenzt werden. Ziel ist, missbräuchliche Eingaben und bewusst provozierte Bauverzögerungen zu reduzieren oder gar zu unterbinden.

Begründung:

Verzögerungen von Bauvorhaben durch Einwendungen können beim Bauherrn erhebliche Schäden verursachen. Unter dem geltenden Recht ist das Einwendungsverfahren kostenlos. Wird eine Einwendung teilweise oder vollumfänglich abgewiesen, können dem Einsprecher keine Verfahrens- und Anwaltskosten auferlegt werden. Kosten laufen aber auch bei den zuständigen Verwaltungsstellen und Behörden auf. Faktisch werden sie auf den Steuerzahler überwälzt und nicht dem Verursacher übertragen. Er kommt auf jeden Fall schadlos davon – selbst bei unsinnigsten Einwendungen.

Teilweise ist von vornherein klar, dass eine Einwendung unbegründet ist und nur die Verzögerung des Bauvorhabens bezweckt, mithin rechtsmissbräuchlich erfolgt. Ein Rechtsmissbrauch darf nicht leichthin angenommen werden. Deshalb werden meist alle Einwendungen materiell geprüft, auch wenn die Baubewilligungsbehörde auf offensichtlich aussichtslose und querulatorische Einwendungen nicht eintreten dürfte.

Oft werden von ein und derselben Person mehrere Einwendungen gegen verschiedene Bestandteile eines Bauvorhabens erhoben. Wird eine Einwendung teilweise abgewiesen und das Bauprojekt marginal angepasst, erfolgt nicht selten eine weitere Einwendung gegen einen anderen Aspekt des überarbeiteten Bauprojekts.

Ein negativer Einwendungsentscheid kann an die nächste Instanz weitergezogen werden. Damit gehen solche Verfahren munter weiter und verzögern Bauprojekte mindestens über mehrere Jahre – manchmal Jahrzehnte.

Oft von Einwendungen betroffen sind Projekte von grossen öffentlichen oder privaten Bauvorhaben wie Thermalbädern, Fussballstadien oder Alterszentren. Sie führen fast immer zu langwierigen Rechtsstreitigkeiten und Bauverzögerungen von mehreren Jahren oder Jahrzehnten. Auch dem Staat entstehen dadurch immense Kosten. Mitunter werden wichtige Projekte für die Allgemeinheit alleine schon wegen der Möglichkeit, dass jedermann sie mittels Einwendungen verzögern kann, schliesslich nicht realisiert.

Um querulatorische Eingaben zu verhindern, ist gesetzlich festzuhalten, dass auf Einwendungen nur eingetreten wird, wenn für das Einwendungsverfahren vorgängig eine dem Bauobjekt angemessene

Einlagegebühr geleistet wird. Nach Abschluss der Prüfung wird diese bei rechtmässiger Einwendung wieder erstattet. Wird die Einwendung ganz oder teilweise abgelehnt, wird die Einlagegebühr im gleichen Verhältnis wieder zurückerstattet.

Weiter ist festzulegen, dass für eine zweite Einwendung für das gleiche Bauprojekt strikte Kriterien erfüllt sein müssen und dies nur im absoluten Ausnahmefall möglich sein soll. Im Grundsatz soll eine Person oder Institution gegen ein Bauvorhaben nur eine Einwendung erheben dürfen.

Es geht nicht darum, die demokratischen Rechte der Bürger einzuschränken, sondern die Baugesetzgebung so anzupassen, damit missbräuchliche Eingaben und bewusst provozierte Bauverzögerungen möglichst unterbunden werden können.